

Bereich 53 - Bildung und Betreuung
Frau Bauer

Datum:
13.10.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 01.08.2018

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	26.10.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	27.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung der nachschulischen Betreuung an der Grundschule Hasenburger Berg hat die Hansestadt Lüneburg eine eigene Einrichtung der nachschulischen Betreuung aufgebaut, nachdem der bisherige Kooperationspartner die Rübe e.V. ab dem 01.08.20 nicht mehr als Kooperationspartner zur Verfügung stand und es der Stadt nicht gelungen ist, einen anderen Träger für diese Aufgabe zu finden. Eine ausführliche Information dazu erfolgte zuletzt im Schulausschuss am 21.09.20.

Das Betreuungsangebot startet zum 26.10.20 mit einer ersten Gruppe à 20 Kindern, zum 01.11.20 mit einer weiteren Gruppe und wird nach Verfügbarkeit von Personal anhand der Betreuungsbedarfe weiter ausgebaut.

Die Eltern können zwischen 2 Betreuungsmodellen wählen:

Modell A:

Tägliche Betreuung nach Schulschluss bis 17.00 Uhr (Montag und Freitag endet die Schule um 12.45 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15.00 Uhr)

Modell B:

Betreuung an den Tagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Schulschluss um 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine Ferienbetreuung ist hier nicht inbegriffen. Hierfür soll ein gesondertes Angebot entwickelt werden, das grundsätzlich allen Kindern offen steht also nicht nur denen, die sich in der nachschulischen Betreuung befinden.

Als Personal werden für die Gruppenleitung Erzieher*innen eingesetzt und als Zweitkraft pädagogische Hilfskräfte und Sozialassistent*innen.

Bei der Einrichtung der nachschulischen Betreuung handelt es sich nicht um eine Einrichtung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), sondern um eine Betreuungseinrichtung nach § 45 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII). Für eine solche Betreuungseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, es gibt aber nicht die verpflichtenden Anforderungen an die personelle und räumliche Ausstattung wie nach dem KiTaG.

Für diese Form der Einrichtung gibt es noch keine Entgeltregelung in der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg. Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ist daher zu ändern. Die Änderung wird zum 01.11.20 vorgeschlagen, um die Abrechnung zu vereinfachen. Es würde somit lediglich für 20 Kinder für 1 Woche auf eine Beitrags-erhebung verzichtet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, sich vom Grundsatz her an den Entgeltstaffelungen der Horte zu orientieren, diese aber um 25 % zu reduzieren, da der Betreuungsumfang aufgrund der ausgenommenen Ferienbetreuung etwas geringer ist und die Qualifikation des Personals unter dem Hortstandard liegen kann. Die danach für die einzelnen Einkommensstaffelungen ermittelten Entgelte sind für das Modell B stundengenau (mit dem Faktor 6/14,5) umgerechnet. Die 14,5 Stunden beziehen sich auf die in der Entgelttabelle zugrunde gelegte übliche Be- treuungszeit für eine Halbtagshortbetreuung. Danach ergibt sich folgender Vorschlag der zu zahlenden Elternentgelte für eine sonstige Einrichtung (zum Vergleich sind die Hort-Entgelte mit dargestellt):

Einkommen	Hort			sonstige Betreuungseinrichtung	
	halbtags*	2/3*		Modell A*	Modell B*
unter 15.595*	0	0		0	0
bis 17.500	31	40		23	10
bis 20.000	61	79		46	19
bis 25.000	82	105		62	26
bis 30.000	102	131		77	32
bis 35.000	123	158		92	38
bis 40.000	143	184		107	44
bis 45.000	163	210		122	50
bis 50.000	184	236		138	57
bis 55.000	204	263		153	63
bis 60.000	225	289		169	70
ab 60.000	245	315		184	76

Daneben sind noch ein paar textliche Ergänzungen und Anpassungen erforderlich. In der Anlage ist eine Synopse der aktuellen Benutzungs- und Elternbeitragsordnung und des Entwurfes für die die 3. Änderungsverordnung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertages- stätten vom 01.08.2018 wird in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom Rat der Han- sestadt Lüneburg beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Anlage 1 -Text der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung in synoptischer Gegenüberstellung ohne Anlagen 1 und 2.

Anlage 2 – Anlagen 1 und 2 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung in der Fassung der 3. Veränderungsordnung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Synoptische Gegenüberstellung – ohne Anlage 1 und 2

**Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der
Hansestadt Lüneburg für die
Kindertagesstätten vom 26.11.2015
in der Fassung der **3. Änderungsverordnung
vom 27.10.2020****

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am **27. Oktober 2020** beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte **und sonstige Tageseinrichtungen**). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nutzung der Tageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu schließenden privatrechtlichen Verträgen. **Sonstige Tageseinrichtungen zur nachschulischen Betreuung bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten und Horte aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten und Horte vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.**

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
- in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,

**Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der
Hansestadt Lüneburg für die
Kindertagesstätten vom 26.11.2015
in der Fassung der **2. Änderungsverordnung
vom 01.11.2018****

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 01.11.2018 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nutzung der Tageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu schließenden privatrechtlichen Verträgen.

**§2
Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
- in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,

- in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
- in Horten **und sonstigen Tageseinrichtungen** Kinder, die eine Grundschule besuchen, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben.

(2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über ein EDV-basiertes Anmeldeverfahren.

(4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere

- ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
- in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diesenachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

- in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
- in Horten Kinder, die eine Grundschule besuchen, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben.

(2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über ein EDV-basiertes Anmeldeverfahren

(4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere

- ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
- in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diesenachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

§ 3
Wechsel der Betreuungsart oder
Tageseinrichtung

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Tageseinrichtung und, ist in einer Tageseinrichtung mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, **Sonstige Tageseinrichtung**) untergebracht, nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist. Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort **oder in die Sonstige Tageseinrichtung**) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbetreuung in der gleichen Tageseinrichtung im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten.

§ 3
Wechsel der Betreuungsart oder
Tageseinrichtung

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Tageseinrichtung und, ist in einer Tageseinrichtung mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) untergebracht, nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist. Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbetreuung in der gleichen Tageseinrichtung im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten.

§ 4
Gesundheitszustand

Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gem. § 34 Abs. 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 4
Gesundheitszustand

Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gem. § 34 Abs. 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 5
Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Tageseinrichtungen wird monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts folgt aus Ziffer I der Anlage 1. Sie hängt insbesondere von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (§ 6) sowie dem Umfang der Betreuung ab.
- (2) Werden die von den Tageseinrichtungen angebotenen Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste in Anspruch genommen, wird hierfür das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt monatlich erhoben.
- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III.1. der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung sollen alle

§ 5
Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Tageseinrichtungen wird monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts folgt aus Ziffer I der Anlage 1. Sie hängt insbesondere von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (§ 6) sowie dem Umfang der Betreuung ab.
- (2) Werden die von den Tageseinrichtungen angebotenen Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste in Anspruch genommen, wird hierfür das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt monatlich erhoben.
- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III.1. der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung sollen alle Kinder

Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teilnehmen. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.

(4) Die Höhe des für das jeweilige Tageseinrichtungsjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes wird den mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Tageseinrichtungsjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Tageseinrichtungsjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem 01. des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(5) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wird gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben.

(6) Die Personensorgeberechtigte betreffenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teilnehmen. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.

(4) Die Höhe des für das jeweilige Tageseinrichtungsjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes wird den mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Tageseinrichtungsjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Tageseinrichtungsjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem 01. des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(5) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wird gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben.

(6) Die Personensorgeberechtigte betreffenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

§ 6 Einkommen

(1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller in dem jeweiligen Tageseinrichtungsjahr vorausgehenden Jahr erzielten Bruttoeinnahmen, inklusive sonstiger steuerfreier Einkünfte, des Kindes und der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz abzüglich

- des Kinderfreibetrages von 3.714,00 EUR pro unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kind,
- des Werbungskostenpauschalbetrages pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigen Einkommen (1.000,00 EUR pro Personensorgeberechtigten),
- eines Pauschalbetrages in Höhe von 2.100,00 für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Tageseinrichtungsjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

§ 6 Einkommen

(1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller in dem jeweiligen Tageseinrichtungsjahr vorausgehenden Jahr erzielten Bruttoeinnahmen, inklusive sonstiger steuerfreier Einkünfte, des Kindes und der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz abzüglich

- des Kinderfreibetrages von 3.714,00 EUR pro unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kind,
- des Werbungskostenpauschalbetrages pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigen Einkommen (1.000,00 EUR pro Personensorgeberechtigten),
- eines Pauschalbetrages in Höhe von 2.100,00 für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Tageseinrichtungsjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

(2)Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(3) Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer dem Muster der Anlage 2 entsprechenden schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angabenüberprüfen und die Vorlage deren Glaubhaftmachung dienender Unterlagen verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 5 Abs. 1 entsprechend der höchsten Stufe der Ziffer I der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneutabzugeben.

(4) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Einewesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Abs. 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

(2)Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(3) Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer dem Muster der Anlage 2 entsprechenden schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angabenüberprüfen und die Vorlage deren Glaubhaftmachung dienender Unterlagen verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 5 Abs. 1 entsprechend der höchsten Stufe der Ziffer I der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneutabzugeben.

(4) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Einewesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Abs. 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 8 oder § 9 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen.

Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 5 Abs. 5 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel: ältestes Kind im Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig;
mittleres Kind (3- 6 Jahre; „beitragsfrei“) - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 7 unberücksichtigt; jüngstes Kind in der Krippe - erhält als 2. Kind eine 50%-Ermäßigung.

§ 8 Ermäßigung wegen Krankheit

§ 7 Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 8 oder § 9 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen.

Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 5 Abs. 5 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel: ältestes Kind im Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig;
mittleres Kind (3-6 Jahre; „beitragsfrei“) - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 7 unberücksichtigt; jüngstes Kind in der Krippe - erhält als 2. Kind eine 50%-Ermäßigung.

§ 8 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III entfallen vollständig. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III entfallen vollständig. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

**§ 9
Ermäßigung des Elternbeitrags**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Abs. 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III.2. der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.

**§ 9
Ermäßigung des Elternbeitrags**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Abs. 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III.2. der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.

**§ 10
Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht,
Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Tageseinrichtung maßgeblich.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

**§ 10
Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht,
Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Tageseinrichtung maßgeblich.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

**§ 10a
Entgelterstattung**

Fällt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z.B. durch §12 der Satzung), wird den Eltern das Entgelt anteilig für den gesamten zusammenhängenden Zeitraum erstattet.

**§ 10a
Entgelterstattung**

Fällt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z.B. durch §12 der Satzung), wird den Eltern das Entgelt anteilig für den gesamten zusammenhängenden Zeitraum erstattet.

§ 11

§ 11

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung.
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 2. durch die Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %.
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 3. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung,
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 4. durch die Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %.
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.
- (2) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen pro Kalenderjahr geschlossen. In diesen Zeiten wird eine gesonderte, kostenpflichtige Ferienbetreuung durch das Familienbüro der Hansestadt Lüneburg angeboten. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) **Die Schließzeiten der Sonstigen Tageseinrichtungen für die Nachschulische Betreuung von Grundschulkindern sind analog zu den Schließzeiten der Schulen. Es kann eine gesonderte kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten werden, wenn der Bedarf festgestellt wird.**

§ 12 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.
- (2) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen pro Kalenderjahr geschlossen. In diesen Zeiten wird eine gesonderte, kostenpflichtige Ferienbetreuung durch das Familienbüro der Hansestadt Lüneburg angeboten. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 13
Elternvertretung**

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.

**§ 13
Elternvertretung**

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.

**§ 14
Kleidung**

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

**§ 14
Kleidung**

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.11.2020** in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Satzung ersetzt.

Lüneburg,
Mädge Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 17.12.2015 im Amtsblatt für den Landkreis
Lüneburg Nr. 14

1. Änderung veröffentlicht am 31.03.2016 im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. 5
2. Änderung veröffentlicht am 29.11.2018 im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. 17
3. Änderung veröffentlicht am _____ im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. ____

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Satzung ersetzt.

Lüneburg,
Mädge Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 17.12.2015 im Amtsblatt für den Landkreis
Lüneburg Nr. 14

1. Änderung veröffentlicht am 31.03.2016 im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. 5
2. Änderung veröffentlicht am 29.11.2018 im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg Nr. 17

Anlage 1

I Kita-Entgelttabelle ab 01.11.2020 (Beträge in €)

*Ab 01.01.2019 gilt in der ersten Einkommensstufe folgender Grundbetrag: 15.910,- €

Einkommen		Regelbereich			Krippe		Hort		sonstige Einrichtung	
		halbtags*	2/3*	ganztags*	2/3*	ganztags*	halbtags*	2/3*	Modell A*	Modell B*
unter	15.595*	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	17.500	28	37	44	46	57	31	40	23	10
bis	20.000	56	73	88	91	113	61	79	46	19
bis	25.000	75	97	117	122	150	82	105	62	26
bis	30.000	94	121	146	152	188	102	131	77	32
bis	35.000	113	145	175	183	225	123	158	92	38
bis	40.000	131	169	204	213	263	143	184	107	44
bis	45.000	150	193	233	243	300	163	210	122	50
bis	50.000	169	218	263	274	338	184	236	138	57
bis	55.000	188	242	292	304	375	204	263	153	63
bis	60.000	206	266	321	335	413	225	289	169	70
ab	60.000	225	290	350	365	450	245	315	184	76

*Umfang der Betreuungszeiten:

Halbtags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 4 Stunden täglich

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von mehr als 4 bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich.

Täglich: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) nach Schulschluss bis 17 Uhr. Montag und Freitag endet die Schule um 12:45 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15:00 Uhr

Di – Do: Eine Betreuung (ohne Sonderzeiten) nach Schulschluss um 15:00 Uhr an den Tagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

I Früh- und/oder Spätdienste ab 01.08.2018 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich in Krippe oder Hort	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kita Bereich bei mehr als 8 Stunden täglich.

Für die sonstige Einrichtung werden keine Sonderöffnungszeiten angeboten

III Mittagsverpflegung ab 01.01.2016 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	56
2. ermäßigter Betrag im Monat	42

Die Mittagsverpflegung in der sonstigen Einrichtung wird direkt über den Schul-Caterer abgerechnet.

Anlage 2

Erklärung zum Einkommen

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben oder auch der Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende des Besuchs der Kita
Geschwister (Name, Vorname)	

Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Vater/Sorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 450,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
./. Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	_____ x 1.000 €
./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.714 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	_____ x 3.714 €
./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

<input type="checkbox"/>	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)
--------------------------	--

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.
 Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kinder.
 Ich bin gemäß §6 Absatz 3 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.
Gemäß §6 Absatz 3 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich
 • die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen
 • die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.
 Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.